

dern-Burgund und der nordischen Unionsreiche von der Mitte des 14. bis in die zweite Hälfte des 15. Jh. Sie fragt nach dem „Zugang zum Herrscher“, dem „zeremoniellen Umgang mit ihm“ und versteht sich als Beispiel für die „Untersuchung der Verhaltensformen zwischen Königtum und Stadt“. Nach der Einleitung (S. 1–11) werden „Herrscher und Hansestädte im Spiegel der gegenseitigen Bezeichnung und Anrede“ (S. 13–111) untersucht, und zwar die „Hanse“ als Eigen- und Fremdbezeichnung“ und das „Anredeverhalten zwischen Herrschern und Hansestädten“. Während im 13.–14. Jh. die Kaufleute nach geographischen Kriterien benannt wurden, erhielt um 1400 der ursprünglich rechtlich geprägte Hansebegriff zunächst als Fremd-, dann auch als Selbstbezeichnung eine politische Bedeutung und bezeichnete jetzt nicht mehr nur Kaufmannsgruppen, sondern auch Städte. Das Anredeverhalten der Herrscher zielte auf „soziale Distanzierung“ der Bürger ab, die Städte redeten seit dem frühen 15. Jh. den Herrscher häufiger abstrakt an. Die Untersuchung über „Herrscher und Hansestädte im personalen diplomatischen Verkehr“ (S. 113–212) zeigt, daß es durch die Einrichtung königlicher Ratsgremien, die Zunahme des Hofpersonals und den Ausbau des Herrscherzeremoniells immer schwieriger wurde, zum Herrscher vorzudringen. Das Kapitel über „Herrscher und Hansestädte im schriftlichen diplomatischen Verkehr“ (S. 213–293) befaßt sich mit der Privilegienbestätigung, der Vorgehensweise und Zielsetzung, den wachsenden Schwierigkeiten dabei, und dem „Vordringen der juristischen Argumentation“ bei den Verhandlungen. Insgesamt ist seit dem 15. Jh. eine starke Verrechtlichung und juristische Formalisierung des Umgangs zwischen Herrschern und Hansestädten zu beobachten. Der Rechtsstandpunkt des Herrschers, die Hofkreise und königlichen Räte wurden immer wichtiger, die Distanz des Herrschers gegenüber den Städtern immer größer. Die Städte reagierten darauf mit der Vergrößerung ihres juristisch geschulten Personals in den Kontoren. Dem diplomatischen Verkehr zwischen Novgorod und den Hansestädten ist ein eigener Exkurs gewidmet (S. 295–317). Ein Orts- und Personenregister erschließt dieses für die Hanseforschung wichtige Buch.

K. N.

Stephan D. WHITE, *Re-Thinking Kinship and Feudalism in Early Medieval Europe* (Variorum Collected Studies Series CS 823) Aldershot u. a. 2005, Ashgate, XVIII u. 258 S. (ohne durchlaufende Paginierung), 1 Abb., ISBN 0-86078-960-8, GBP 57,50. – Der Band enthält 12 zwischen 1975 und 2004 publizierte Aufsätze vorwiegend zur frühma. Vasallität des 6.–11. Jh.; als Erstpublikation beigegeben ist: *The politics of fidelity in early eleventh-century France: Fulbert of Chartres, William of Aquitaine, and Hugh of Lusignan* (9 S.). – Ein Namen- und Sachregister beschließt den Band. R. P.

Tore IVERSEN, *Knechtschaft im mittelalterlichen Norwegen* [Übersetzung aus dem Norwegischen: Katharina FRECHE in Zusammenarbeit mit Angelika LANDAU] (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 94) Ebelsbach 2004, Aktiv Druck & Verl., XVI u. 520 S., Karten, ISBN 3-932653-19-X, EUR 118. – Der Autor setzt sich in Distanz zu dem klassischen germanistisch geprägten Bild einer Gesellschaft von „gemeinfreien“ Bauern (auf dem Kontinent wie Norden), welches auch die marxistische Geschichts-